

Bundesministerium für Gesundheit  
Abteilung BMG II/A/4  
z.H. Frau Dr. Astrid Heber  
Stubenring 1  
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 0590 900DW | F 0590 900-269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/26/Ne/DK	4268	22.5.2013
	Dr. Monja Nemeč		

## Entwurf einer Novelle zur Badegewässerverordnung (BGewV); STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Frau Dr. Heber,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Verordnungsentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung.

### Zu § 5 Abs. 1

In § 5 Abs. 1 sollten ausschließlich die zu untersuchenden Parameter stehen. Die Ergänzungen zur Z 4 (Phytoplankton) und Z 5 (Cyanobakterien) deckt unserer Meinung nach Anlage 6 jeweils die Klammerausdrucke bei Z 6 bzw. Z 5 ab.

### Zu § 5 Abs 9

Hier haben wir den Wunsch auf Ergänzung um einen Punkt 10, der wie folgt lauten sollte:

*„10. Ingenieurbüros und Ingenieurkonsulenten auf einschlägigem Fachgebiet“*

Im Sinne eines freien Wettbewerbes und Marktes sollte auf jeden Fall sichergestellt sein, dass auch berechnete und befugte Unternehmen als Sachverständige beauftragt werden können, und nicht einzig und allein die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH. Ingenieurbüros sind gemäß § 134 Gewerbeordnung zur Beratung, Verfassung von Plänen, Berechnungen und Studien, zur Durchführung von Untersuchungen, Überprüfungen und Messungen, zur Ausarbeitung von Projekten, zur Überwachung der Ausführung von Projekten, zur Abnahme von Projekten und zur Prüfung der projektgemäßen Ausführung einschließlich der Prüfung der projektbezogenen Rechnungen sowie zur Erstellung von Gutachten und zur Vertretung des Auftraggebers vor Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts im Rahmen ihres jeweiligen Fachgebietes berechtigt. Die Prüfungs-, Überwachungs-, Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit, insbesondere auch für Behörden, ist eine Kerntätigkeit der Ingenieurbüros. Ingenieurbüros sind aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz und auf Basis ihres Berufsrechts in vielen Materien gesetzlich als Sachverständige verankert. Aufgrund der hohen Qualifikation - Universität oder Fachhochschule oder HTL und mehrjährigen Praxis sowie einer

Befähigungsprüfung (Technische Büros/Ingenieurbüros-Zugangsvoraussetzungs-Verordnung vom 28.1.2003, BGBl. II 89/2003) und der Verpflichtung zur unabhängigen Berufsausübung (Standesregeln BGBl. 726/1990) - sind Ingenieurbüros für unabhängige Überprüfungs- und Überwachungstätigkeiten geradezu prädestiniert.

#### **Zu Anlage 5 Z 15**

Zu Z 15 der Anlage 5 (Probenbegleitschein - Begleitdaten) schlagen wir als Ergänzung vor: "..., gegebenenfalls Auskunft an der Kassa, dem Parkraumbewirtschafter oder einem Gastronomiebetrieb einholen bzw. schätzen." Die Ergänzung erachten wir für notwendig, da viele öffentliche Badeplätze - z.B. des Landes OÖ - kostenlos betreten werden können und somit keine Kassa zur Entrichtung des Eintrittsgeldes oder Frequenzzählung vorliegt.

#### **Zu Anlage 9**

In der nicht im Entwurf behandelten Anlage 9 wird in Z 1 lit. a auf eine gemäß WRRL erstellte Beschreibung von relevanten physikalischen, geografischen und hydrologischen Eigenschaften des Badegewässers verwiesen. Dieser lit. a könnte der besseren Verständlichkeit wegen um einen Verweis auf den gültigen Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan und dessen Materialien ergänzt werden, denn dort ist die Beschreibung bzw. auch die Bewertung des Gewässers zu finden.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin